|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0659 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 278–279 |

[*p. 278*] A. Mit Eingaben vom 26. Januar und 3. Februar 1944 ersucht Karl Boßhard, Lehrer, geboren in Zürich am 3. April 1892, von Uster, in Zürich 10, Regensdorferstraße 36, um Abänderung seines Familiennamens in „Boßhardt“. Die volljährige Tochter des Gesuchstellers, Hildegard, geboren in Dägerlen am 26. Februar 1916, sowie der Sohn Max, geboren in Dägerlen am 14. Juli 1921, schließen sich dem Begehren ebenfalls an.

Der Gesuchsteller macht geltend, er sei erst dieses Frühjahr bei der Anmeldung des Todes seiner Ehefrau vom Zivilstandsamt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die von ihm geführte Schreibweise des Familiennamens „Boßhardt“ unrichtig sei. Auf Grund des gleichlautenden Geburtsscheines seien alle den Gesuchsteller betreffenden Ausweise, wie z. B. die Schulzeugnisse, das Lehrerpatent und das Dienstbüchlein auf den Namen Boßhardt ausgestellt worden. Wie sich aus der Unterschrift des Vaters in den Schulzeugnissen ergebe, hätten seine Eltern den Familiennamen ebenfalls mit der Endung „dt“ geschrieben. Diese Schreibweise habe sich auch auf die Kinder des Gesuchstellers übertragen. // [*p. 279*]

B. Der Gemeinderat Uster und der Stadtrat Zürich erheben in ihren Vernehmlassungen vom 10. Februar und 17. März 1944 gegen die Bewilligung des Gesuches keine Einwendungen.

C. Die Gesuchsteller waren bis jetzt der Meinung, daß die von ihnen geführte Schreibweise des Familiennamens die richtige sei. Im Interesse der Übereinstimmung der tatsächlichen mit der in den amtlichen Registern bestehenden Namensführung kann dem Gesuche entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Karl Boßhard, geboren 1892, sowie seiner Tochter Hildegard, geboren 1916, und dem Sohne Max, geboren 1921, alle von Uster, wohnhaft in Zürich, wird die Bewilligung zur Abänderung ihres Familiennamens in „Boßhardt“ erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Uster von Fr. 5 und derjenigen des Stadtrates Zürich von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 60 zu bestreiten.

III. Mitteilung an Karl Boßhard für sich und zu Handen der übrigen Gesuchsteller unter Rückschluß von sechs Beilagen, den Gemeinderat Uster, den Stadtrat Zürich, die Zivilstandsämter Uster, Zürich und Dägerlen, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]